

Orientierungshilfe Autorenschaft

I. Präambel

Der Akademische Senat der TU Berlin hat am 15.02.2023 die „[Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin](#)“ (GWP) beschlossen und gemeinsam mit den ergänzenden „Ausführungsvorschriften zur guten wissenschaftlichen Praxis“ im [AMBI 16/2023](#) veröffentlicht. Damit wurde der von der DFG verfasste Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“¹ an der TU Berlin umgesetzt.

Basierend auf den Leitlinie 14 des DFG-Kodes² und §9 GWP³ soll die **Orientierungshilfe Autorenschaft** dazu motivieren, die Frage der Autor*innenschaft bereits frühzeitig im Verlauf einer Forschungsarbeit zu diskutieren, und somit die Entscheidungen über die Aufnahme einer Person als Mitautor*in bei Publikationen unterstützen.

Die Kriterien für bestimmte Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Forschungsarbeit zu einer Mitautor*innenschaft berechtigen, sind schwer bis gar nicht präzise zu fassen. Daher wurde als Orientierungshilfe eine Liste erstellt, welche die Leistungen benennt, die für sich allein betrachtet noch keine Mitautor*innenschaft ableiten lassen.

Die Erarbeitung einer Veröffentlichung durchläuft verschiedene Phasen, in denen Autor*innen auf unterschiedliche Weise zur Veröffentlichung beitragen (können).

Die DFG⁴ unterscheidet hier 4 Phasen:

- die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens
- die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder dergleichen
- die Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und aus diesen folgenden Schlussfolgerungen
- das Verfassen des Manuskripts

¹ Der [DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) musste von allen Universitäten Deutschlands spätestens zum 31.07.2023 rechtsverbindlich umgesetzt werden.

² DFG-Kodex Leitlinie 14 - Autorenschaft: „Autorin oder Autor ist, wer einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. [...]“

³ § 9 Absatz 1 GWP: „Autor*in ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer Veröffentlichung geleistet hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt wurde. Eine so genannte Ehrenautorenschaft, bei der kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet keine Mitautor*innenschaft.“

⁴ Neben der DFG hat u.a. die HRK in ihrer Entschließung der 33. Mitgliederversammlung der HRK vom 10.5.2022 eine [„Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ \(§ 15\)](#) verabschiedet. Der Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) hat in 2014 anhand eines Phasenmodells für den Veröffentlichungsprozess die Autorenschaft diskutiert und Kriterien formuliert, die gegen die Benennung als Autor*in sprechen. Beide Veröffentlichungen sind bei der Erstellung der Orientierungshilfe berücksichtigt worden.

II. Orientierungshilfe Autorenschaft

Die TU Berlin regt wissenschaftlich Tätige dringend dazu an, sich darauf zu verständigen, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. *Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.*⁵

Jeder der vier Phasen ist ein Negativkatalog von Kriterien zugeordnet, die „**nur**“ für sich **nicht für eine Benennung als Autor*in ausreichen**. Durch die farbliche Hervorhebung soll die rollenspezifische Beteiligung der Mitwirkenden hervorgehoben werden, z.B. Vorgesetzte, **Mitarbeitende oder Studierende**.

Nicht ausreichend für eine Benennung als Autor*in ist demnach bei:

1. Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens

- die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln innezuhaben
- eine Institution oder Organisationseinheit, wie z. B. ein Fachgebiet oder ein Institut, zu leiten (auch ähnlich in 4.), formale Projektleitung
- eine formale Betreuungsfunktion

2. Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder dergleichen

- die Finanzierung für das Projekt und die Veröffentlichung bereitzustellen
- vorhandene Untersuchungsmaterialien wie z. B. Datensätze oder Datenzugänge, ohne weitere spezifische Leistung zur Verfügung zu stellen
- Quellen bereitzustellen
- Mitarbeiter*innen in Standardmethoden zu unterweisen
- Geräte, Software, Experimentallabors, Probanden etc. bereitzustellen - sofern deren Entwicklung/Modifikation/Auswahl nicht einen relevanten Teil der wissenschaftlichen Leistung darstellt
- bei der Datenerhebung technisch unterstützend mitzuwirken
- eine rein praktische Datenerhebung für ein(e) vorher definierte(s) Untersuchung/Experiment durchzuführen
- Literatur und Quellen nach detaillierter Vorgabe zu beschaffen und zu organisieren

⁵ Die TU Berlin übernimmt damit den Wortlaut der Leitlinie 14 des [DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#).

3. Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen

- Hinweise oder Ratschläge zur Analyse/Interpretation spezifischer Daten auf Nachfrage, z.B. im Rahmen kollegialer Konsultation zu geben
- Datenauswertungen und -analysen nach detaillierter Vorgabe durchzuführen

4. Verfassen des Manuskripts

- eine weitgehend fertig gestellte Version des Manuskripts oder das finale Manuskript Korrektur zu lesen und/oder zu redigieren ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhaltes
- Verantwortung für die inhaltliche Qualität zu übernehmen
- sporadisch Fragen zum Veröffentlichungsprojekt zu beantworten
- eine Institution oder Organisationseinheit, wie z. B. ein Fachgebiet oder ein Institut, zu leiten, in der die Publikation entstanden ist
- eine Vorversion der Veröffentlichung zu begutachten oder auf Konferenzen und Workshops zu kommentieren
- für einen Beitrag zu Konferenz, Sammelband oder Zeitschrift eingeladen worden zu sein

III. Weitere Hinweise / dringende Empfehlungen

1. Auch wenn jemand mehrere Kriterien des Negativkataloges in einer oder mehr Phasen beigesteuert hat, erwächst daraus kein Anspruch auf Autor*innenschaft.
2. Die Durchsicht, Überprüfung und Freigabe des Manuskriptes am Ende des Schreibprozesses muss von allen Autor*innen durchgeführt werden, sofern im Vorfeld nichts anderes vereinbart wurde.
3. Beiträge aus studentischen Abschlussarbeiten, die keine Autor*innenschaft bedingen, müssen ausgewiesen werden.
4. Ehrenautor*innenschaften sind unzulässig.
5. "Acknowledgement": Unterstützungen können in Vorworten oder Fußnoten aufgenommen werden. Das gilt auch für wichtige Beiträge, wie z.B. die Finanzierung, die für sich keine Autor*innenschaft rechtfertigen (können).